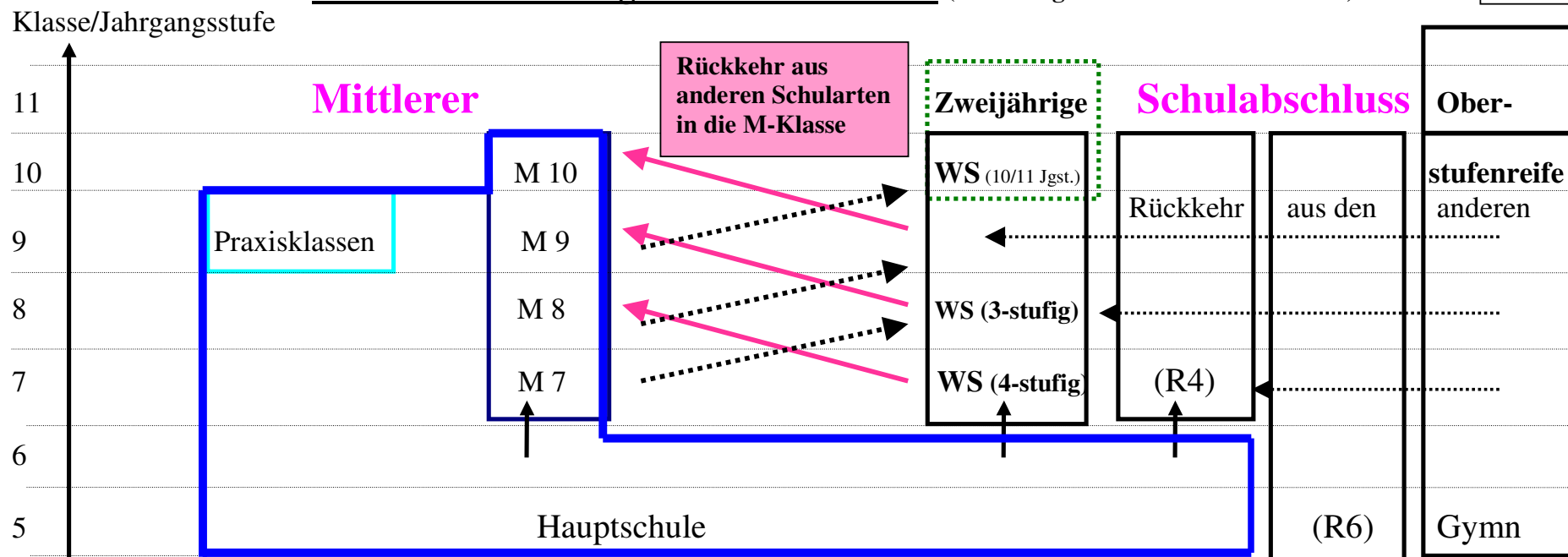


## Übertrittsbestimmungen aus/in M-Klassen (Änderung der VSO vom 18.11. 2002)

I - DU



### Übertritt aus einer M-Klasse)\* in die RS/WS:(RSO§§14-17, 34)

Aufnahme in ein höhere Jgst. der R6 setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und Probezeit voraus. Die Aufnahmepr. entfällt, wenn das Jahreszeugnis der M-Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken enthält oder in Fächern die in der M-Klasse nicht unterrichtet wurden bzw. mind. Note 4 nachweisen. Bei der Beratung unbedingt auf die Übertrittsschwierigkeiten aufgrund der Lehrplanunterschiede eingehen.

### Zugang aus Gym/WS/RS in die M7-M9)\*\*: (VSO § 6)

Schüler mit Vorrückungserlaubnis im Jahreszeugnis der jeweiligen Schulart, können nur zu Schuljahresbeginn in die nächsthöhere Jgst. der M-Klasse eintreten (Fächer, die an der HS nicht unterrichtet werden, zählen nicht: z.B. Franz., Rechnungsw. usw. ; in PCB und GSE können Durchschnittsnoten gebildet werden). In sonstigen Fällen entsch. der Schulleiter, er kann auch eine Aufnahmeprüfung ansetzen.

### Zugang aus Gym/WS/RS: in die M10 (kein Quali !!!)

Schüler mit Vorrückungserlaubnis und ohne Vorrückungserlaubnis bedingt durch Fremdsprachen, die an der HS nicht unterrichtet werden .

### Zugang in die M10 über den Quali: (VSO § 6)

Externer Quali mit Gesamtdurchschnitt von mind. 2,3 und Durchschnitt D, E, Math. mind. 2,00, bzw. Aufnahmeprüfung in den Fächern, in denen im Quali die Note 2 verfehlt wurde.

)\* *Wichtiger Unterschied: M-Kurs im Gegensatz zur M-Klasse nicht gleichwertig zur RS/WS*

)\*\* *Schüler (WS, RS, Gym), die die geforderten Leistungen nicht erbringen, werden in die Regelklasse eingestuft. (§6;VSO)*

*Höchstausbildungsdauer: Die M 10 muss im 12. Schulbesuchsjahr erreicht werden.*